



Verband Deutscher Zeitschriftenverleger Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger

Gemeinsame Stellungnahme zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

Stand: 14. August 2014

Der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. (VDZ) ist der Dachverband der deutschen Zeitschriftenverlage. Die Mitgliedsverlage des VDZ geben insgesamt über 3000 Zeitschriftentitel in klassischer Form und digitalen Varianten heraus und verkörpern damit rund 90 % des deutschen Zeitschriftenmarktes. Über 95 % der VDZ-Mitglieder sind kleine oder mittlere Unternehmen.

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) ist die Spitzenorganisation der Zeitungsverlage in Deutschland. Über seine elf Landesverbände sind dem BDZV mehr als 300 Tageszeitungen sowie 14 Wochenzeitungen einschließlich der zugehörigen Online-Angebote angeschlossen. Gemessen am Umsatz repräsentieren die BDZV-Mitgliedsverlage 85 % des deutschen Zeitungsmarktes.

I. Vorbemerkung

Wir begrüßen die Absicht des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz, den Verbraucher bei Geschäften im Internet zu schützen und bedanken uns für die Gelegenheit, uns zu diesem wichtigen Thema äußern zu dürfen. Wir sehen jedoch die Einräumung eines Verbandsklagerechts für anspruchsberechtigte Stellen nach dem Unterlassungsklagengesetz bei möglichen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften nicht als das geeignete Mittel, um diesen Schutz zu erreichen. Ganz im Gegenteil steht die Beeinträchtigung anderweitiger schützenswerter Positionen – nicht zuletzt auch der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes – zu befürchten, mag dies auch nicht die Intention des Referentenentwurfs sein.

II. Medienspezifische Aspekte des Referentenentwurfs: Redaktionsdatenschutz

Ungeachtet der Tatsache, dass die vorgeschlagene Einführung eines Verbandsklagerechtes auch für das allgemeine Datenschutzrecht unangemessen erscheint (dazu unten III.), ist es doch jedenfalls mit der Presse-, Meinungs- und Medienfreiheit nicht vereinbar, wenn datenschutzrechtliche Normen mit Bezug zu der redaktionellen Datenverarbeitung – von der journalistischen Recherche bis zur Veröffentlichung und Archivierung – von Verbandsklagerechten erfasst werden. Unterlassungs- und Beseitigungsklagen von Verbraucherschutzverbänden eignen sich nicht für die Durchsetzung von Normen, die die journalistisch-redaktionelle Datenverarbeitung betreffen. Sie sind schon deshalb abzulehnen. Darüber hinaus belasten sie die Presse-, Medien- und Meinungsfreiheit in unangemessener Weise. Der Referentenentwurf zum Unterlassungsklagengesetz sieht ein Ausklammern der entsprechenden Normen jedoch nicht vor. Er bedarf insoweit der Nachbesserung.

Soweit die Presse allein zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken Daten erhebt und verwendet, sehen § 41 Abs. 1 BDSG i.V.m. dem jeweiligen Landespressegesetz (z. B. § 22a BerlPresseG) und § 57 des Rundfunk- und Telemedienstaatsvertrages für die elektronische Presse zum Schutz der Pressefreiheit weitgehende Ausnahme vom Datenschutzrecht vor. Die Normen des BDSG kommen grundsätzlich nicht zur Anwendung.

Es gelten allerdings weiterhin die Vorschriften zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen der verantwortlichen Stellen (§ 9 BDSG), zum Datengeheimnis (§ 5 BDSG) und insoweit auch zum datenschutzrechtlichen Schadensersatzanspruch (§ 7 BDSG). Im Bereich der elektronischen Presse bestehen überdies teilweise Auskunftsansprüche (§ 57 Abs. 2 Satz 1 RTStV), Berichtigungsansprüche (§ 57 Abs. 2 Satz 3 RTStV) und eine Zusammenführungspflicht in den Archiven nach § 57 Abs. 3 RTStV. Für den Bereich des Redaktionsdatenschutzes ist neben den genannten gesetzlichen Regelungen ein seit vielen Jahren bewährtes System der Selbstregulierung durch den Deutschen Presserat eingerichtet, das jedem betroffenen Bürger mit dem Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz einen einfachen und effektiven Beschwerdeweg zur Verfügung stellt.

Die genannten Datenschutznormen regeln Aspekte redaktioneller Datenverarbeitung. Sie betreffen Vorgänge, die wesentliche Elemente der journalistischen Pressefreiheit ausmachen und daher in keiner Weise für Unterlassungsklagen von Verbraucherschutzverbänden geeignet sind sondern im Gegenteil schon durch das Risiko derartiger Verfahren unangemessen beeinträchtigt werden. Mit der Meinungs- und Pressefreiheit ist es nicht vereinbar, wenn Unterlassungs- und Beseitigungsklagen den redaktionellen Bereich – jedenfalls mittelbar – betreffen.

Diesem Grundsatz trägt der Referentenentwurf bislang keine Rechnung, soweit er so genannten qualifizierten Einrichtungen und rechtsfähigen Verbänden i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 UKlaG-E die Befugnis einräumt, sämtliche Vorschriften, die für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG-E) einschlägig sind, zivilgerichtlich durchzusetzen.

BDZV und VDZ v. 15.8.2014

3

Wir können uns vorstellen, dass die offenbare Einbeziehung auch von Datenschutzbestimmungen für die redaktionelle Datenverarbeitung in den Bereich des Unterlassungsklagengesetzes nicht beabsichtigt ist, und regen hiermit eine entsprechende Klarstellung an.

III. Administrativ-kaufmännischer Bereich

Soweit die Presse im administrativ-kaufmännischen Bereich personenbezogene Daten von Verbrauchern erhebt und verwendet, greift das allgemeine Datenschutzrecht. Es kann aus Sicht des BDZV und VDZ jedoch nicht festgestellt werden, dass sich die bestehende Datenschutzaufsicht für den nicht-öffentlichen Bereich als ineffektiv erwiesen hätten. Darüber hinaus ist es bereits heute Einrichtungen und Verbänden, die sich in den Dienst eines effektiven Datenschutzes stellen wollen, unbenommen, die Datenschutzaufsichtsbehörden auf jeden Verstoß hinzuweisen (so auch ausdrücklich in Art. 28 Abs. 4 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG) und im Fall des Untätigbleibens der Behörde den Rechtsweg zu beschreiten. Insoweit besteht kein Bedarf der Geltendmachung fremder Rechte durch die Verbraucherschutzverbände.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Zentralverbands der Deutschen Werbewirtschaft ZAW e.V., die wir als Mitglieder des ZAW vollumfänglich unterstützen.

IV. Fazit

Ein Verbandsklagerecht zur Durchsetzung datenschutzrechtlicher Normen im Bereich redaktioneller Datenverarbeitung ist abzulehnen. Es ist angesichts eines funktionierenden und effektiven Systems weder notwendig noch mit der Pressefreiheit vereinbar.

Doch auch jenseits des Redaktionsdatenschutzes sehen wir keinen Bedarf eines Verbandsklagerechts. Hier bietet das System der Aufsichtsbehörden und der gerichtlichen Kontrolle aus genannten Gründen ausreichenden Schutz.

Kontakt:

Dr. Christoph Fiedler Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. Haus der Presse Markgrafenstraße 15, 10969 Berlin Tel: 030 72 62 98 120 C.Fiedler@vdz.de Ricarda Veigel, LL.M.
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.
Haus der Presse
Markgrafenstraße 15, 10969 Berlin
Tel.: 030 72 62 98 235
Veigel@bdzv.de